

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkleistungen MöllerTech

(MöllerTech GmbH, MöllerTech Engineering GmbH, MöllerTech International GmbH, MöllerTech Thüringen GmbH, MöllerTech Süd GmbH)

Stand 01.05.2016

1. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Werkleistungen MöllerTech gelten für alle Leistungen, auf dem Gebiet der Entwicklung, Beschaffung von Betriebsmitteln, Vorentwicklung und Konstruktion, die unter anderem die Herstellung von Werken wie z.B. Konstruktionen, Herstellung von Betriebsmitteln und Anlagen, Bauteilkonstruktionen, Konzeptentwicklungen zum Inhalt haben, nachfolgend auch als „Leistungen“ bezeichnet, die von der MöllerTech International GmbH (D-Bielefeld), der MöllerTech Engineering GmbH (D-Bielefeld), der MöllerTech GmbH (D-Bielefeld), der MöllerTech Thüringen GmbH (D-Ohdruf) und/oder der MöllerTech Süd GmbH (D-Bruchsal) im Folgenden als „Möller“ bezeichnet, beauftragt werden.

Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Möller richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Soweit nachfolgend keine Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Möller, bei Widersprüchen gehen diese Einkaufsbedingungen für Werkleistungen vor.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben für den vorliegenden Vertrag keine Geltung und werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Leistung des Auftragnehmers

2.1. Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg bzw. die erfolgreiche Erbringung der konkret beauftragten Leistung.

2.2. Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in Möllers Betrieb erfolgt.

2.3. Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer Möller einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist Möller rechtzeitig anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von Möller Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten von Möller kann Möller von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer.

2.4. Bei Leistungen innerhalb von Betriebsstätten von Möller hat der Auftragnehmer die dort geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien, die einzuhalten. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von Möller hat der Auftragnehmer dafür geltende betriebsinternen Richtlinien strikt zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, von Möller zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten.

2.5 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung von Möller nicht berechtigt. Der Auftragnehmer wird Möller unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen können.

3. Auftragsdurchführung

3.1. Möller gewährt dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb. Arbeitsräume können zur Verfügung gestellt werden, wenn der Auftragnehmer das Erfordernis ausreichend darlegt. Ein Anspruch besteht nicht.

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die Leistung unter Verwendung eigener Arbeitsmittel zu erbringen.

3.2. Der Auftragnehmer führt die Leistung nach Maßgabe der festgelegten Spezifikationen, vereinbarten technischen Daten und des neusten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Altfahrzeug-Verordnung) sowie sämtlicher einschlägigen nationalen und internationalen Qualitätsstandards der Automobilindustrie durch. Die Arbeiten werden vom Auftragnehmer entsprechend dokumentiert.

4. Änderungen

Auftragsänderungen jeglicher Art müssen schriftlich vereinbart werden. Der Auftragnehmer wird alle Änderungen bei den vereinbarten Fristen sowie Mehr- oder Minderkosten, die mit den vorgeschlagenen technischen Änderungen verbunden wären, angeben.

Möller ist berechtigt, jederzeit technische Änderungen des Auftrages zu verlangen, soweit diese dem Auftragnehmer zumutbar ist. Informiert Möller den Auftragnehmer, dass Möller technische Änderungen des Auftrags beabsichtigt, und ist der Auftragnehmer der Auffassung, dass die Auftragsänderung für ihn unzumutbar ist, so unterrichtet der Auftragnehmer Möller unter Angabe der Gründe unverzüglich; anderen falls teilt der Auftragnehmer unverzüglich mit, welche Auswirkungen die Änderungen auf die vereinbarten Fristen sowie den vereinbarten Kostenrahmen haben werden.

5. Vergütung

Die Vergütung von Leistungen erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung. Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.

Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

6. Abnahme; Mängelhaftung;

6.1. Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig ist. Abnahmefähigkeit liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der vereinbarten Termine Möller zur Abnahme der Leistung auffordern.

Die Abnahme der Leistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Möller kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.

Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass die Leistung oder einen Teil der Leistung des Auftragnehmers aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung.

Die Abnahme ohne Vorbehalt ist Voraussetzung für den Beginn der Mängelfristen.

6.2. Wird die Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche nicht gesondert vereinbart, verjähren Ansprüche in einem Zeitraum von 36 Monaten, ab Abnahme der Gesamtleistung durch Möller oder des Endkunden, in jedem Fall aber nicht länger als 48 Monate ab Übergabe der Gesamtleistung.

6.3. Der Auftragnehmer haftet auch dann im Rahmen seiner Mängelhaftung, wenn er fehlerhafte Leistungen seiner Unterlieferanten in die Gesamtleistung integriert hat. Möller kann nach eigener Wahl die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche geltend machen, Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlangen. Im Fall der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ist der Auftragnehmer verpflichtet die Mängel unverzüglich frei Bestimmungsort auf seine Kosten zu beseitigen oder die Leistung neu zu erbringen. Er hat alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Ersatz anfallenden Kosten einschließlich erforderlicher Fahrt- und Reisekosten zu tragen.

6.4. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefahr im Verzug oder in den Fällen, in denen eine Leistungsverpflichtung seitens Möller eine sofortige Nachbesserung erforderlich macht, kann Möller dies selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers durchführen.

Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder Neuleistung nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist vollständig aus, so ist Möller berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, Minderung geltend zu machen oder Schadenersatz wegen Pflichtverletzung zu verlangen.

7. Rechte an Arbeitsergebnissen

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehende Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen ausschließlich Möller zu. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werkleistungen MöllerTech

(MöllerTech GmbH, MöllerTech Engineering GmbH, MöllerTech International GmbH, MöllerTech Thüringen GmbH, MöllerTech Süd GmbH)

Stand 01.05.2016

Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu.

Möller wird Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält Möller ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechteinräumung in der Lage ist. Er stellt Möller von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen Möller wegen der Verletzung von Rechten an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen richten.

Werden im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse (Know-how) des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses notwendig, erhält Möller an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht-ausschließliches Benutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche obig genannten Nutzungsarten.

8. Vertraulichkeit

Sofern keine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer die ihm von Möller oder verbundenen Unternehmen im Rahmen der Zusammenarbeit (ggf. auch bereits vor Auftragsbeginn) mitgeteilten oder bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Dritte von diesen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen Kenntnis nehmen und/ oder diese Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten können.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, sofern sie nicht bereits aufgrund ihrer Arbeitsverträge hierzu angehalten sind, zur Geheimhaltung, soweit sie mit den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in Berührung kommen. Dies gilt auch entsprechend für die Entwicklungsergebnisse. Die Geheimhaltung besteht insoweit jedoch auch nachvertraglich zeitlich unbeschränkt fort.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entfällt, soweit diese dem Auftragnehmer vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren oder vor der Mitteilung bereits öffentlich zugänglich oder der Öffentlichkeit bekannt waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

9. Laufzeit ; Kündigung

Der Vertrag hat die in der Bestellung oder im Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit.

Während der Durchführung der Werkleistungen kann Möller den Vertrag gem. § 649 BGB kündigen. Bei einer Kündigung nach § 649 BGB wird dem Auftragnehmer der bereits geleistete notwendige Aufwand zuzüglich der Nachlaufkosten, nicht aber mehr als die vereinbarte Vergütung erstattet. Ein Anspruch auf die volle Vergütung besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die diesbezüglich zu erstattenden Beträge so niedrig wie möglich zu halten. Hat der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen oder in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers (Statusfeststellungsverfahren gemäß §7a SGB IV) das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird.

10. Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

11. Arbeitnehmer des Auftragnehmers; Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Möller zur Einschaltung eines Subunternehmers berechtigt. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn wesentliche Interessen von Möller gefährdet sind.

Der Auftragnehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen haftet der Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen diesen Inhalt einen wichtigen Grund darstellt, der Möller zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

12. Allgemeines Bestimmungen

Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die §§ 631 ff. BGB.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Möller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

13. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist das Empfängerwerk oder die Empfängerniederlassung gemäß Auftrag von Möller. Darüber hinaus ist Erfüllungsort Bielefeld. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Möller ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.